

Gemeinde Attenkirchen

# Allwetterplatzordnung

Für die Benutzung des Allwetterplatz, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen, der sich auf dem Schul- und Kindergartengelände des Grundstücks Fl.Nr. 211/4 Gemarkung Attenkirchen (südwestlich der gemeindlichen Mehrzweckhalle) befindet, werden folgende Regelungen festgelegt:

---

## **§ 1 Allgemeines**

Der Allwetterplatz dient vorrangig dem Sportunterricht der Schule und des Kindergartens. Darüber hinaus kann er von sonstigen Sport- und Spielgruppen genutzt werden.

Der Turn- und Sportunterricht der Schule und des Kindergartens und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor, wobei der Schul- und Kindergartenbetrieb nicht über 16.30 Uhr ausgedehnt werden sollte.

Der Sport- und Spielbetrieb ist spätestens um 21.00 Uhr einzustellen.

Die Gemeinde kann festlegen, dass die Anlage zu bestimmten Zeiten geschlossen bleibt (insbesondere zu Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten).

## **§ 2 Vergabe an sonstige Sport- und Spielgruppen**

Die Vergabe des Allwetterplatzes an sonstige Sport- und Spielgruppen ist Sache der Gemeinde.

## **§ 3 Benutzungsregeln**

Der Allwetterplatz ist von jedermann pfleglich zu behandeln.

Es ist insbesondere untersagt:

- die Umzäunung zu beschädigen,
- gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
- Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
- In störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen,

- Sich im Bereich des Allwetterplatzes im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten und
- Alkoholische Getränke und Drogen aller Art zu sich zu nehmen.

#### **§ 4 Sonstiges**

Das Einstellen von Motorrädern, Mofas und Fahrrädern ist nicht erlaubt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

#### **§ 5 Hausrecht**

Ein Vertreter der Gemeinde oder die Aufsichtsperson sind berechtigt, Benutzer des Allwetterplatzes, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, von der Anlage zu verweisen.

Benutzer können bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung des Allwetterplatzes und der Außenanlagen ausgeschlossen werden.

#### **§ 6 Haftung der Benutzung**

Die Benutzer haften der Gemeinde für alle aus Anlass ihrer Benutzung entstandenen Schäden.

Die Benutzer haften auch bei Benutzungen des Allwetterplatzes durch Fremde anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.

Eventuell vorhandene oder entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

#### **§ 7 Änderungen der Allwetterplatzordnung**

Änderungen der Allwetterplatzordnung bleiben vorbehalten. Angelegenheiten, die nicht in dieser Allwetterplatzordnung geregelt sind, müssen mit der Gemeinde rechtzeitig abgesprochen werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Allwetterplatzordnung tritt am 08. April 2003 in Kraft.

Attenkirchen 08.04.2003

(s)

(Niedermeier)  
Bürgermeisterin